

öffentliche Sitzung

Federführend: Rechnungsprüfungsamt	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Rosenkranz
Beratungsfolge: Datum Gremium 03.09.2015 Rat der Stadt Alsdorf Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, die gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse eingeräumte Verfahrenserleichterung wahrzunehmen und die Gesamtabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2014 im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Umstellung des Haushalts auf das System der doppelten Buchführung müssen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen im nächsten Schritt des Neuen kommunalen Finanzmanagements erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabschluss nach § 116 GO NRW aufstellen (§ 2 Abs. 1 NKFEGR NRW).

Der Gesamtabschluss bezieht, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die verselbständigten Aufgabenbereiche und die Beteiligungen mit ein. Er legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Kommune ab. Jahresabschluss und Gesamtabschluss zusammen werden erstmals einen vollständigen Überblick über Vermögen, Schulden sowie den Ressourcenverbrauch bei den Kommunen ermöglichen.

Zu den gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gehört auch die Prüfung des kommunalen Gesamtabchlusses (§ 103 Abs. 1 Ziffer 3. GO NRW). Am 11.06.2015 erfolgte die Einbringung des Entwurfs des ersten Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 im Rat der Stadt und befindet sich derzeit im Prüfungsverfahren.

Zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse ist es seitens des Landes Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015 ausreichend, wenn die wirtschaftliche Gesamtlage jeweils für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 von der Gemeinde ordnungsgemäß im Sinne eines Abschlusses ermittelt und dokumentiert sowie vom Bürgermeister bestätigt worden ist. Die Gesamtabchlüsse 2011 bis 2014 können damit in der vom Bürgermeister nach § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Gesamtabchlusses 2015 beigelegt werden („Huckepackverfahren“). Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

Eine separate Prüfung dieser Gesamtabchlüsse durch die örtliche Rechnungsprüfung und damit ein eigenständiges Verfahren bis hin zur Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ist für die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 somit entbehrlich.

Anlage:

- Anlage zur Vorlage-Nr. 2015/0321/RPA: Gesetzesauszug zu § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse

Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technische Beigeordnete
Dezernent	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	Technischer Betriebsleiter ETD
Gez. Hafers Kämmerer	I.V.: Gez. Rosenkranz Rechnungsprüfungsamt	

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2015 Nr. 28 vom 3.7.2015 Seite 495 bis 508

Ahlag
Vorlag - Nr. 2015/0321/RPA

2023
610

**Gesetz
zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse
und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Vom 25. Juni 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse
und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

2023

Artikel 1

Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse

§ 1

Anzeige der Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2015 und der Vorjahre

Der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2015 sind die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. 2015 S. 208), der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind. Der Anzeige können die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2014 und der drei Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft.

2023

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 114 a Absatz 8 Satz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.“

112

Artikel 3

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Dem § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Steuersatzung kann Dritte, die zwar nicht Steuerschuldner sind, aber in rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Steuergegenstand oder zu einem Sachverhalt stehen, an den die Steuerpflicht oder der Steuergegenstand anknüpft, verpflichten, die Steuer zu kassieren, abzuführen und Nachweis darüber zu führen, und ferner bestimmen, dass sie für die Steuer neben dem Steuerschuldner haften.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsregelung zu Artikel 2, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die bis zum Inkrafttreten von Artikel 2 nach der bisherigen Regelung des § 114 a Absatz 8 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats für die Dauer von fünf Jahren bleibt unberührt. Der Rat ist gehalten, eine Neuwahl hinsichtlich der Verwaltungsratsmitglieder vorzunehmen, die auf Grundlage der bisherigen Regelung für die Dauer von fünf Jahren gewählt wurden. Diese Neuwahl hat nach Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit der betroffenen Verwaltungsratsmitglieder zu erfolgen.

(3) Absatz 2 tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

(L. S.)

Für den Finanzminister
Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael G r o s c h e k

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

GV. NRW. 2015 S. 496

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.